

Neustadt-Glewe, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Stadtrecht seit dem 13. Jahrhundert.
Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.
Stadtname bis 1926: Neustadt in Mecklenburg.
Heute Stadt im Landkreis Ludwigslust-Parchim,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Neustadt:

***Neunundzwanzig Frauen und acht Männer.
Acht Frauen und drei Männer starben auf dem Scheiterhaufen.
Zwei Frauen erlitten den Tod im Verfahren.
Eine Frau starb durch Ertränken.***

- 1601 Marie Korten. Tod durch
Ertränken
Die Frau tötete ihr neugeborenes Kind.
Sie wurde in einen Sack gesteckt und so in das Wasser geworfen,
Tod durch Ertränken.
Das Verfahren führten Dietloff von Warnstedt und
Servatius Herman – Hauptmann und Küchenmeister zu Neustadt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 244)
- 1601 die Mutter der Marie Korten. Urteil unbekannt
Anklage wegen Beihilfe zur Kindestötung und wegen
des Verdachts der Ausübung zauberischer Praktiken.
In Haft genommen und Schrecken mit der Folter.
Danach erneute Belehrung der Juristenfakultät Rostock
Erforderlich.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Das Verfahren führten Dietloff von Warnstedt und
Servatius Herman – Hauptmann und Küchenmeister zu Neustadt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 244)
- 1603 Hans Kowerup. Verbrannt
Anklage wegen Zauberei und Sodomie
(Geschlechtsverkehr mit einer Kuh).
In Haft zu nehmen und Zeugenaussagen unter Eid gemäß
Belehrung Juristenfakultät Rostock.
Gemäß Belehrung der Fakultät auch Besichtigung des Körpers
von Hans Kowerup.
Die Ursache einer Narbe auf dem Rücken sollte
geklärt werden.
Als ausreichende Indizien zur Folter sah Martin Chemnitz
von der Juristenfakultät Rostock das Aussprechen
von Drohungen durch den Angeklagten und danach
eingetretenen Schaden an.
Hans Kowerup starb auf dem Scheiterhaufen.
Das Verfahren führten Dettlof von Warnstedt und
Servatius Herms – Hauptmann und Küchenmeister zu Neustadt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 272;
Zagolla, Robert, S. 282)

- 1604 Tewes Freude. Urteil unbekannt
 Im Jahr 1604 wütete die Pest in Neustadt.
 Tewes Freude und andere Bürger von Neustadt wollten gemeinsam mit einem „Zauberer“ die Pest austreiben. Dabei kam es zu „zauberischen Handlungen“.
 Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock an den Rat von Neustadt waren Tewes Freude und der „Zauberer“ in Haft zu nehmen und die vollzogenen Handlungen aufzuklären.
 Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 332 – 333)
- 1611 Anna Langenpapen. Haftentlassung
 Sie legte gütliches Geständnis und Geständnis unter der Folter ab.
 Die Frau gestand die Behandlung von Vieh, unter anderem wegen Wurmkrankheiten.
 Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde und Androhung einer Leibesstrafe bei weiterer Ausübung von Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten) und Segnen.
 Das Verfahren führte Detloff von Warnstedt – Hauptmann zu Neustadt.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 491, 492 – 493)
- 1611 Catharina Repers. Verbrannt
 Sie legte gütliches Geständnis und Geständnis unter der Folter ab.
 Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:
 Tod auf dem Scheiterhaufen.
 Das Verfahren führte Detloff von Warnstedt – Hauptmann zu Neustadt.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 491)
- 1619 Catharina Badelow. Verbrannt
 Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.
- 1625 Catharina Ratische. Verbrannt
 bis Verfahren zunächst wegen Verdacht Giftmord,
 1626 die Juristenfakultät Rostock verfügte dazu in ihrer Belehrung das gütliche Verhör.
 Nach dem gütlichen Geständnis ordnete die Fakultät zunächst das Schrecken mit der Folter und dann die Anwendung der Folter an.
 Beim Verhör unter der Folter auch Klärung, ob ein Pakt mit dem Teufel bestand und ob mit dessen Hilfe Schadenszauber an Menschen und Vieh ausgeübt wurde.
 Catharina Ratische gestand unter der Folter den Pakt mit dem Teufel sowie den Schadenszauber am Vieh.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:
Tod auf dem Scheiterhaufen.
Das Verfahren führten Lütke von Hahn und Friedrich Thesandt
– Hauptmann und Küchenmeister zu Neustadt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 651, 652, 653 – 654)

-1630 Chim Rüting.

Verbrannt

Klage erhob die Bauernschaft von
(Ortsname in Belehrung nicht genannt) gegen Chim Rüting
und Anna Tesche wegen Zauberei.
Die Juristenfakultät Rostock forderte in ihrer Belehrung
vom 08. Februar 1630 zunächst das schriftliche Erstellen
der Anklage und das gütliche Verhör
zu den Verdachtsmomenten.
In weiterer Belehrung vom 04. März 1630 stimmte die Fakultät
bei fehlender Geständnisbereitschaft der Folter zu.
Unter der Folter legte Chim Rüting ein Geständnis ab.
Mit Erlernung der Zauberkunst habe er Gott den Allmächtigen
verlassen sowie verleugnet.
Er habe sich eine teuflische Buhlerin anvertrauen lassen
und mit dieser Buhlerin pflegte er Verkehr.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:
Tod auf dem Scheiterhaufen.
Bis zu seiner Hinrichtung blieb Chim Rüting bei seiner Aussage,
dass Anna Tesche eine Zauberin sei.
Chim Rüting besagte Ursel Kuchelichlen (?),
Anna Fausasche, Catharina Köneken, Annen Wakers
und Lena Lenten.
Das Verfahren führten Georg von Kustosch und
Friedrich Tesant – Beamte zu Neustadt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 670 – 672, 673 – 674)

-1630 Anna Tesche.

Haftentlassung

Klage erhob die Bauernschaft von
(Ortsname in Belehrung nicht genannt) gegen Anna Tesche
und Chim Rüting wegen Zauberei.
Die Juristenfakultät Rostock forderte in ihrer Belehrung
vom 08. Februar 1630 zunächst das schriftliche Erstellen
der Anklage und das gütliche Verhör
zu den Verdachtsmomenten.
Bis zu seiner Hinrichtung blieb Chim Rüting bei der Aussage,
dass Anna Tesche eine Zauberin sei und sagte es ihr
bei Konfrontationen auch in das Gesicht.
Anna Tesche leugnete jedoch alle Anschuldigungen und
legte kein Geständnis ab.
In der Belehrung vom 04. März 1630 verfügte
die Fakultät Rostock die Haftentlassung der Anna Tesche
nach Schwören Urfehde.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
Diese Entscheidung bekräftigte die Fakultät Rostock
mit der Belehrung vom 12. April 1630.

Das Verfahren führten Georg von Kustosch und Friedrich Tesant – Beamte zu Neustadt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 670 – 672, 673 – 674)

- 1630 Ursel Kuchelichlen (?).
Sie wurde von Chim Rüting der Zauberei bezichtigt.
Die Juristenfakultät Rostock lehnte nur aufgrund der Bezichtigung in ihrer Belehrung vom 12. April 1630 an die Beamten zu Neustadt die Verhaftung, Inhaftierung und Folter der Frau ab.
Ausdrücklich verwies die Fakultät auf die Vorschriften der Carolina-Halsgerichtsordnung.
Nur bei Veränderung der Indizienlage konnten strafprozessuale Maßnahmen eingeleitet werden.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 673 – 674)
- keine
strafprozessualen
Maßnahmen
- 1630 Anna Fausasche.
Sie wurde von Chim Rüting der Zauberei bezichtigt.
Die Juristenfakultät Rostock lehnte nur aufgrund der Bezichtigung in ihrer Belehrung vom 12. April 1630 an die Beamten zu Neustadt die Verhaftung, Inhaftierung und Folter der Frau ab.
Ausdrücklich verwies die Fakultät auf die Vorschriften der Carolina-Halsgerichtsordnung.
Nur bei Veränderung der Indizienlage konnten strafprozessuale Maßnahmen eingeleitet werden.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 673 – 674)
- keine
strafprozessualen
Maßnahmen
- 1630 Annen Wakers.
Sie wurde von Chim Rüting der Zauberei bezichtigt.
Die Juristenfakultät Rostock lehnte nur aufgrund der Bezichtigung in ihrer Belehrung vom 12. April 1630 an die Beamten zu Neustadt die Verhaftung, Inhaftierung und Folter der Frau ab.
Ausdrücklich verwies die Fakultät auf die Vorschriften der Carolina-Halsgerichtsordnung.
Nur bei Veränderung der Indizienlage konnten strafprozessuale Maßnahmen eingeleitet werden.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 673 – 674)
- keine
strafprozessualen
Maßnahmen
- 1630 Catharina Köneken.
Sie wurde von Chim Rüting der Zauberei bezichtigt.
Die Juristenfakultät Rostock lehnte nur aufgrund der Bezichtigung in ihrer Belehrung vom 12. April 1630 an die Beamten zu Neustadt die Verhaftung, Inhaftierung und Folter der Frau ab.
Ausdrücklich verwies die Fakultät auf die Vorschriften der Carolina-Halsgerichtsordnung.
Nur bei Veränderung der Indizienlage konnten strafprozessuale Maßnahmen eingeleitet werden.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 673 – 674)
- keine
strafprozessualen
Maßnahmen

- | | |
|--|--|
| <p>-1630 Lena Lenten.
 Sie wurde von Chim Rütting der Zauberei bezichtigt.
 Die Juristenfakultät Rostock lehnte nur aufgrund
 der Bezichtigung in ihrer Belehrung vom 12. April 1630
 an die Beamten zu Neustadt die Verhaftung, Inhaftierung
 und Folter der Frau ab.
 Ausdrücklich verwies die Fakultät auf die Vorschriften
 der Carolina-Halsgerichtsordnung.
 Nur bei Veränderung der Indizienlage konnten
 strafprozessuale Maßnahmen eingeleitet werden.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 673 – 674)</p> | <p>keine
 strafprozessualen
 Maßnahmen</p> |
| <p>-1634 Maria Sauffe.
 Tod im Verfahren, häufig wegen Folgen der Folter
 oder durch Selbstmord.</p> | <p>Tod im Verfahren</p> |
| <p>-1635 Anna Suckowen.
 Die Frau wurde gefoltert, mit hoher Wahrscheinlichkeit
 ein Todesurteil gefällt.</p> | <p>Urteil unbekannt</p> |
| <p>-1637 Anna Schwarzrappische.
 Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.</p> | <p>Verbrannt</p> |
| <p>-1637 Hans Schröder.
 Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch
 war relativ groß.</p> | <p>Urteil unbekannt</p> |
| <p>-1637 Magnus Tieden.
 Der Mann starb auf dem Scheiterhaufen.</p> | <p>Verbrannt</p> |
| <p>-1637 Trine Schultzen.
 Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
 möglich.</p> | <p>Haftentlassung</p> |
| <p>-1645 die Stoltesche.
 Tod im Verfahren, häufig wegen Folgen der Folter
 oder durch Selbstmord.</p> | <p>Tod im Verfahren</p> |
| <p>-1645 Trine Siggelkowen.
 Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.</p> | <p>Verbrannt</p> |
| <p>-1668 die Frau des Jochim Jelatz.
 Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch
 war relativ groß.</p> | <p>Urteil unbekannt</p> |
| <p>-1672 Davidt Willatz.
 Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch
 war relativ groß.</p> | <p>Urteil unbekannt</p> |

- | | |
|---|------------------|
| -1672 Liese Hehne.
Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen. | Verbrannt |
| -1672 Stina Jertels.
Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen. | Verbrannt |
| -1673 Elisabeth Janeke.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich. | Haftentlassung |
| -1674 die Frau des Jacob Schultzen.
Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch
war relativ groß. | Urteil unbekannt |
| -1678 Gesche Drabensche.
Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen. | Verbrannt |
| -1681 die Frau des Andreas Schimmelmänn.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich. | Haftentlassung |
| -1681 Hypollita Dohrnbuschen.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich. | Haftentlassung |
| -1686, die Schimmelmansche.
Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch
war relativ groß. | Urteil unbekannt |
| -1694 Catarina Kollraps.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich. | Haftentlassung |
| -1694 Jacob Mosebach.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich. | Haftentlassung |
| -1714 Andreas Kruse.
Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch
war relativ groß. | Urteil unbekannt |
| -1724 Maria Elisabeth Schultzen.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft
möglich. | Haftentlassung |

Quellen:

- Lorenz, Sönke:
Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald

(1570/82-1630), II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983

- Moeller, Katrin:

Dass Willkür über Recht ginge.

Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert,
Dissertation. Bielefeld 2007.

Kontakt:

Dr. Katrin Moeller. Leiterin des Historischen Datenzentrums Sachsen-Anhalt

Institut für Geschichte der MLU Halle-Wittenberg

Emil-Abderhalden-Str. 26/27, 06108 Halle

Tel.: ++ 49 / (0)345 - 55 - 24286

email: katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de

<http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/moeller/index.de.php>

Die Liste von Hexen- und Zaubereiprozessen in Mecklenburg ist Teil einer Ausstellung
im Fachmuseum "Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg".

Dort können sich Besucher über die Geschichte der Hexenverfolgung informieren
und über eine interaktive Tafel weitere Details zu den einzelnen Hexenprozessen
in Mecklenburg erfahren.

Informationen zu dem Museum auf der Website: <http://alte-burg.amt-penzliner-land.de/>

- Zagolla, Robert:

Folter und Hexenprozess.

Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock
im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11),
Bielefeld 2007

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com